

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: BGB § 419; Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter vom 31. Juli 1955, § 6.

Leitsatz:

Wird nach Auflösung eines Verwaltungszweiges, hier der auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 34 vom 20. August 1946 erfolgten Auflösung der früheren Heeresstandortverwaltungen, das Verwaltungsvermögen dieses Verwaltungszweiges auf Ersuchen der Besatzungsbehörde von dem Finanzfiskus übernommen, so übernimmt der Fiskus damit nicht einen Teil der Aufgaben der aufgelösten Verwaltung, sondern lediglich das Sachvermögen, das der Erfüllung der weggefallenen Verwaltungsaufgaben diene.

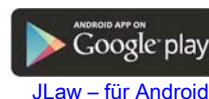
Aktenzeichen: 5 AZR 187/60

Urteil des BAG vom 27. Januar 1961

LAG Mainz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



26

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

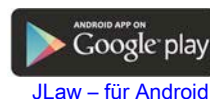
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs.2 ZPO in der Sitzung vom 26.Januar 1961 durch den
Senatspräsidenten Professor Dr.Dr. Boldt, die Bundesrichter
Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeits-
richter Dr. E. Frey und Keller für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Mainz vom 20.Januar 1960
- 2 Sa 26/58 - wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

- 2 -



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

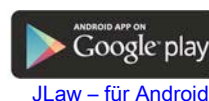
Der Kläger ist vom 25. März 1946 bis zu seinem infolge Erreichens der Altersgrenze am 30. Juni 1957 erfolgten Ausscheiden als Verwaltungsangestellter des beklagten Landes bei dem Finanzbauamt B beschäftigt gewesen. Vor seinem Dienstantritt war er in Dienststellen der früheren Heeresverwaltung, zuletzt vom 10. August 1937 bis zum 8. Mai 1945 bei der Heeresstandortverwaltung I tätig gewesen. Das Finanzbauamt B war im Jahre 1946, als das beklagte Land noch nicht bestand, auf Befehl der französischen Besatzungsmacht als "Sonderbauamt für das französische Militärbauwesen" errichtet worden. Mit dieser Behörde hatte der Kläger auch seinen Anstellungsvertrag geschlossen. Nach dem Inkrafttreten des Truppenvertrages zwischen der Bundesrepublik und den Besatzungsmächten wurden durch Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 28. Februar 1956 (GVBl. 1956 S. 5) die Sonderbauämter für das französische Militärbauwesen und ebenso die von der amerikanischen Besatzungsmacht errichteten Sonderbauverwaltungsämter zu einer einheitlichen Bauverwaltung für Bauaufgaben, die vom Land Rheinland-Pfalz im Auftrage des Bundes durchgeführt wurden, zusammengefaßt; sie führen seit diesem Zeitpunkt die Bezeichnung Finanzbauämter

Auf Grund seiner früheren Tätigkeit bei den Dienststellen der Heeresverwaltung besaß der Kläger eine Anwartschaft auf laufende Unterstützung aus Mitteln des Reichs bei Erreichen der Altersgrenze. Nach § 4 des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 774) ist die Versorgung der ehemaligen Verwaltungsangehörigen der früheren Heeresbetriebe auf den Bund übergegangen. Bis zum 8. Mai 1945 sind die Beiträge zu dieser Zusatzversicherung - und zwar sowohl Arbeitgeber- wie Arbeitnehmeranteile - vom Reich gemäß den Bestimmungen der GDO-ReichVers. getragen worden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Nach seinem Eintritt in die Dienste des beklagten Landes ist der Kläger gemäß § 2 des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter vom 31. Juli 1955 bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zusätzlich versichert worden. Bis zu seinem Ausscheiden sind gemäß § 4 dieses Tarifvertrages die Beiträge zur Zusatzversicherung zu 2/3 von dem beklagten Land, zu 1/3 vom Kläger getragen worden.

Der Kläger ist der Ansicht, daß das beklagte Land zur Zahlung auch des Beitragsanteiles des Arbeitnehmers verpflichtet sei. Er stützt seine Auffassung auf § 6 Abs. 3 des Tarifvertrages vom 31. Juli 1955, der bestimmt, daß der Arbeitgeber unter den Voraussetzungen, unter denen er bisher den Beitragsanteil des Arbeitnehmers übernommen hatte, diesen auch künftig zu tragen hat. Hierzu sei erläuternd durch Erlaß des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau des beklagten Landes vom 24. November 1955 und durch eine Anordnung der Oberfinanzdirektion K vom 4. Januar 1956 bestimmt worden, daß für diejenigen vom Lande R weiterbeschäftigten Anwärter auf eine laufende Unterstützung nach Maßgabe der in § 6 Abs. 3 des Tarifvertrages vom 31. Juli 1955 genannten Bestimmungen, die am 8. Mai 1945 Angestellte bzw. Arbeiter von Dienststellen ehemaliger Reichs- und Länderverwaltungen innerhalb des Gebietes von R

waren, deren Aufgaben auf das Land übergegangen sind, auch für die Zeit vor dem 1. Oktober 1955 – frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der Wiedereinstellung – der Arbeitnehmerbeitragsanteil zur Zusatzversicherung vom Land übernommen werde. Die Aufgaben der früheren Heeresstandortverwaltung I seien, so trägt der Kläger vor, soweit die nicht militärischen Zwecken dienende Liegenschaftsverwaltung in Frage stehe, auf das Land R übergegangen. Dieses sei deshalb zur Rückzahlung der von ihm, dem Kläger, während der Dauer seiner Beschäftigung getragenen Arbeitnehmer-



- 4 -

beitragsanteile verpflichtet. Mit der Klage verlangt der Kläger die Rückzahlung der von ihm entrichteten Beitragsanteile, und zwar zunächst für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis zum 30. Juni 1957 in der unstreitigen Höhe von 313,70 DM.

Das beklagte Land hat zur Begründung seines Klageabweisungsantrags vorgetragen, daß ein Übergang von Aufgaben der früheren Heeresstandortverwaltungen auf die Finanzbauämter nicht erfolgt sei. Dies sei schon auf Grund des KRG Nr. 34 vom 20. August 1946 unmöglich gewesen, das in seinem Art. II bestimme, daß die zukünftige Übernahme aller oder einzelner Funktionen der aufgelösten Wehrmachtsdienststellen durch andere Dienststellen, gleichgültig unter welcher Form oder Bezeichnung, verboten sei. Die früheren Heeresstandortverwaltungen seien damit ersatzlos weggefallen. Wenn auf Befehl der französischen Besatzungsbehörde die Verwaltung und Nutznießung einiger der früheren, von der Besatzungsmacht nicht in Anspruch genommenen Wehrmachtsliegenschaften den Sonderbauämtern für das französische Militärbauwesen übertragen worden sei, so liege darin keine Übernahme der Aufgaben der Heeresstandortverwaltungen durch die Finanzbauämter des beklagten Landes.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

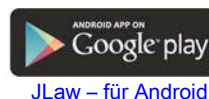
Entscheidungsgründe:

1. Gemäß § 2 des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter vom 31. Juli 1955 (MinBl. der Landesregierung Rheinland-Pfalz, S. 949 ff. [956_7]), abgeschlossen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Gewerkschaft ÖTV, sind die Arbeitnehmer des beklagten Landes unter bestimmten Voraussetzungen bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nach Maßgabe der Satzung und ihrer Ausführungsbestimmungen zu versichern (Pflicht-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



versicherung). Nach § 4 beträgt der Anteil des Arbeitgebers an den Beiträgen der Pflichtversicherung $2/3$, der Anteil des Arbeitnehmers $1/3$. Unter den Übergangsbestimmungen des Tarifvertrages vom 31. Juli 1955 bestimmt § 6 Abs. 3, daß für Arbeitnehmer, die als Angehörige der ehemaligen Heeres- oder Marineverwaltung eine Anwartschaft auf eine laufende Unterstützung aus Mitteln des Reichs hatten, der Arbeitgeber unter den Voraussetzungen, unter denen er bisher den Beitragsanteil des Arbeitnehmers übernommen hat, auch künftig den Arbeitnehmeranteil leistet.

Es ist zwischen den Parteien unstreitig, daß das beklagte Land vor dem Abschluß des Tarifvertrages den Arbeitnehmeranteil im Falle des Klägers sowie in allen gleichgelagerten Fällen nicht übernommen hatte. Damit entfällt § 6 Abs. 3 TV als Grundlage für den geltend gemachten Anspruch.

Auch die GDO für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Arbeitnehmer vom 10. Dezember 1943 (RBB 1943, S. 218 - GDO-ReichVers.), die den früheren Arbeitgeber des Klägers zur Übernahme des Arbeitnehmeranteils verpflichtete, bietet keine Anspruchsgrundlage. Abgesehen von grundsätzlichen Bedenken gegen das Fortbestehen der GDO-ReichVers. nach dem 8. Mai 1945 (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 31. März 1960 = AP Nr. 15 zu § 16 AOGÖ mit weiteren Nachweisen) werden von der Geltung der GDO-ReichVers. nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut der Nr. 1 Abs. 1 aaO ausschließlich Verwaltungen und Betriebe des Reichs erfaßt. Zu diesen hat die Beschäftigungsbehörde des Klägers, bei der er am 23. Mai 1946 seinen Dienst angetreten hat, nicht gehört.

2. Der Kläger erblickt die alleinige Rechtsgrundlage für seinen Anspruch in der auf dem Erlaß des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau des beklagten Landes vom 24. November 1955 beruhenden Ausführungsanordnung der Oberfinanzdirektion K vom 4. Januar 1956. In beiden



- 6 -

Erlassen hat das beklagte Land, wie von ihm auch nicht bestritten wird, die Verpflichtung zur Zahlung des Beitragsanteils des Arbeitnehmers zur Zusatzversicherung auch für die Zeit vor dem 1. Oktober 1955 übernommen, soweit es sich um Arbeitnehmer handelt, die am 8. Mai 1945 Angestellte bzw. Arbeiter von Dienststellen ehemaliger Reichs- und Länderverwaltungen innerhalb des Gebietes von R waren, "deren Aufgaben auf das Land übergegangen sind".

Zutreffend haben beide Vorinstanzen einen Aufgabenübergang verneint.

a) Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils gehörte zum Aufgabenbereich der früheren Heeresstandortverwaltungen die Verwaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der aus dem Hauskapitel "Unterbringung" zu unterhaltenen Standortanlagen nebst Zubehör. Hierzu zählten die Verwaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Festungsanlagen nebst Zubehör, der technischen Zwecken dienenden Gebäude und Anlagen auf den Versuchsplätzen, der technischen Anlagen auf den Truppenübungsplätzen. Die Bewirtschaftung der Standortanlagen umfaßte auch ihre Ausstattung mit Geräten, das Bereitstellen von Feuerungs-, Beleuchtungs- und Reinigungsmitteln und anderen Bedarfsgegenständen. Ferner oblagen den Heeresstandortverwaltungen an Standorten, an denen keine Heeresverpflegungsdienststelle vorhanden war, die Verpflegungswirtschaft und die sonstigen standortgebundenen Nachschubaufgaben; soweit die Verwaltung der zu Zwecken der Wehrmacht dienenden Gebäude und sonstigen Liegenschaften in Frage stand, gehörte hierzu auch die bauliche Unterhaltung der Anlagen einschließlich des sogenannten kleinen Baubedarfs. Zusammengefaßt bestanden die Aufgaben der Heeresstandortverwaltung daher in der Verwaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung des ausschließlich militärischen Zwecken dienenden und zum Wehrmachtsfiskus gehörenden Reichsvermögens.

b) Durch Art. I des KRG Nr. 34 vom 20. August 1946 (Amtsbl. des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 10, vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

- 7 -

31. August 1946, S. 172/173) sind sämtliche Einrichtungen der früheren deutschen Wehrmacht für aufgelöst und ungesetzlich erklärt worden. Gemäß Art. II wurde die Aufrechterhaltung sowie die künftige Übernahme aller oder einzelner Funktionen der in Art. I genannten Dienststellen durch andere deutsche Dienststellen verboten und für gesetzwidrig erklärt. Nach Art. IV unterlag das gesamte Wehrmachtsvermögen der Einziehung durch die Besatzungsmacht.

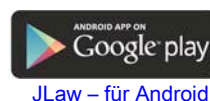
Bei dieser Sach- und Rechtslage ist ein Übergang der den militärischen Dienststellen der früheren deutschen Wehrmacht obliegenden Aufgaben auf Dienststellen des Bundes oder der Länder schlechthin ausgeschlossen. Die Dienststellen der Wehrmachtsverwaltung sind, wie dies auch für die auf das Gesetz zu Art. 131 GG gestützten Ansprüche einhellig anerkannt wird (vgl. Anders, Gesetz zu Art. 131 GG, 4. Aufl., § 1, Anm. 7; Ambrosius-Löns-Rengier, Kommentar zu G 131, § 1, Anm. 12, Buchst. b; vgl. auch die Äußerung des Bundesministers des Innern vom 8. September 1959, Bl. 90 VA), nach dem 8. Mai 1945 ersatzlos weggefallen, ein Aufgabenübergang auf andere Behörden des Bundes oder der Länder ist nicht erfolgt.

c) Dem steht nicht entgegen, daß ein Teil der von der französischen Besatzungsmacht konfiszierten und von ihr nicht in Anspruch genommenen Wehrmachtsliegenschaften den auf Befehl des Oberkommandos der Besatzungstruppen im Jahre 1946 errichteten Militärbauämtern für das französische Besatzungsbauwesen, zu denen auch das den Kläger beschäftigende Militärbauamt B zählte, zur Verwaltung übertragen wurde. Hierin liegt keine Übernahme von Aufgaben der früheren Heeresstandortverwaltungen durch deutsche Dienststellen im Sinne der genannten Erlasse. Die Übernahme von Aufgaben hoheitsrechtlicher Art, wie sie von den Heeresstandortverwaltungen wahrgenommen wurden, setzt regelmäßig voraus, daß die Funktionen einer ihre Aufgaben ganz oder teilweise abtretenden Behörde im Zuge

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

einer Organisationsänderung von einer anderen Behörde übernommen und mit ihrer ursprünglichen Zielsetzung fortgeführt werden. Eine solche allein dem Begriff der Aufgabenübernahme entsprechende Fortführung früherer Funktionen durch die Länder, wie sie z.B. auf dem Gebiet der Justiz- und der Steuerverwaltung erfolgt ist, war nach den Bestimmungen des KRG Nr. 34 hinsichtlich der Dienststellen der früheren deutschen Wehrmacht unmöglich und entsprach auch nicht dem Ersuchen der französischen Besatzungsmacht. Die Verwaltung eines Teils der nicht von den Besatzungstruppen benötigten Unterkünfte und Liegenschaften durch die Militärbauämter, später durch die Finanzbauämter des beklagten Landes, entsprach in ihrer rechtlichen Bedeutung den in Anl. 3 zu § 1 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 (ReichsminBl. S. 49) zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen, wonach Grundstücke, die nicht mehr für Zwecke eines Verwaltungszweiges benötigt werden, an die allgemeine Finanzverwaltung zurückzugeben sind. Wird aber nach Auflösung eines Verwaltungszweiges - wie hier des zum Wehrmachtfiskus gehörenden Bereichs der Verwaltung - dieser Teil des Verwaltungsvermögens durch den hierfür zuständigen Finanzfiskus verwaltet, so übernimmt damit der Fiskus nicht einen Teil der Aufgaben der aufgelösten oder weggefallenen Verwaltung, sondern lediglich deren Sachvermögen, das der Erfüllung der weggefallenen Verwaltungsaufgaben diene.

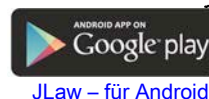
3. Bei dem so zu verstehenden Begriff der Aufgabenübernahme greift die auf Verletzung des § 286 ZPO gestützte Rüge der Revision nicht durch.

Es ist für die Subsumtion des festgestellten Sachverhalts unter den Begriff der Aufgabenübernahme unerheblich, ob der Kläger in tatsächlicher Hinsicht möglicherweise zu einem Teil die gleichen Aufgaben zu erfüllen hatte wie auf seinem Arbeitsplatz bei der früheren Standortverwaltung I

Denn für die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Frage, ob ein Aufgabenübergang stattgefunden hat, ist auf die Aufgaben der betreffenden Dienststelle und ihre Weiterführung mit demselben Zweckinhalt durch eine andere Dienststelle, nicht auf das Aufgabengebiet des einzelnen Arbeitsplatzes abzustellen. Eine andere Auffassung würde zu einer ungleichmäßigen und damit ungerechten Behandlung der in ersatzlos weggefallenen Dienststellen tätigen Arbeitnehmer führen. Unerheblich für die Frage der Aufgabenübernahme ist weiterhin die von der Revision gerügte Nichtberücksichtigung der Tatsache, daß die Besatzungsmacht dem beklagten Land die aus der auftragsgemäß übernommenen Verwaltung der Liegenschaften gezogenen Nutzungen überlassen hat. Diese Tatsache kann ebensowenig ein Kriterium für die Annahme eines Aufgabenübergangs in dem oben gekennzeichneten Sinn bilden wie die in Ziff.2 des Vermerks über die am 15.Mai 1946 erfolgte Besprechung mit dem Finanzoffizier der Besatzungsmacht niedergelegte Anweisung des französischen Oberkommandos an das beklagte Land, das Personal der Militärbauämter M , K und L aus seinem Haushalt zu besolden.

Schließlich kann sich der Revisionskläger zur Rechtfertigung seiner Auffassung auch nicht auf das von ihm in Bezug genommene Urteil des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 29.Januar 1957 - 3 AZR 397/54 - (nicht veröffentlicht) berufen. Das Bundesarbeitsgericht hat in dieser Entscheidung nicht zur Frage des Aufgabenübergangs von Dienststellen der früheren Wehrmacht Stellung genommen, sondern lediglich die Anrechenbarkeit von Dienstzeiten bei einer noch bis zum 31.August 1946 in der Abwicklung befindlichen, im übrigen aufgelösten militärischen Dienststelle bejaht. Diese Rechtsfrage steht aber in dem vorliegenden Fall nicht zur Entscheidung.

4. Der nicht erfolgte Übergang von Aufgaben der früheren Heeresstandortverwaltungen auf das beklagte Land führt zwangsläufig zu einer Verneinung der Haftung des beklagten Landes aus dem Gesichtspunkt der Funktionsnachfolge.



- 10 -

Denn das seine innere Berechtigung aus der Kontinuität der Ordnungsfunktionen herleitende Institut der Funktionsnachfolge setzt gerade voraus, daß das beklagte Land die Aufgaben fortgeführt hat, die nach Organisation, Zweck und Mittel sowie ihrem wesentlichen Gehalt denjenigen entsprachen, die vorher den Heeresstandortverwaltungen oblagen (BAG 5, 331 und BAG AP Nr. 2 zu § 419 BGB Funktionsnachfolge, jeweils mit weiteren Zitaten aus Literatur und Rechtsprechung). An dieser Kontinuität fehlt es nach dem oben zu Ziff. 2) Dargelegten in dem zur Entscheidung stehenden Rechtsstreit. Dies zwingt zur Zurückweisung der Revision.

Sez Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher
Dr.Erich Frey Keller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

